



**Staatliche Hilfen in der Multi-Krise
Auswirkungen in Sanierung und Insolvenz**

AGENDA

- I. Aktuelle Wirtschaftshilfen
- II. Corona- Wirtschaftshilfen im Überblick 2021/2022
- III. Auswirkungen eines Insolvenzantrags
- IV. Risikoanalyse der Rückzahlungsansprüche
- V. Schlussabrechnung
- VI. Steuerliche Einordnung
- VII. Rückzahlungsansprüche in der Insolvenz
- VIII. Steuerliche Hilfsmaßnahmen

I. Aktuelle Wirtschaftshilfen

Wirtschaftspaket für von dem Krieg betroffene Unternehmen

- KfW- Kreditprogramm
- Bürgschaftsprogramme
- Zeitlich befristeter Zuschuss für Unternehmen mit hohen Zusatzkosten aufgrund gestiegener Erdgas- und Strompreise

Direkter Zuschuss

Ausgangspunkt Preisdifferenz 2022 zu 2021

- Zielgerichtete Eigen- und Hybridkapitalhilfen

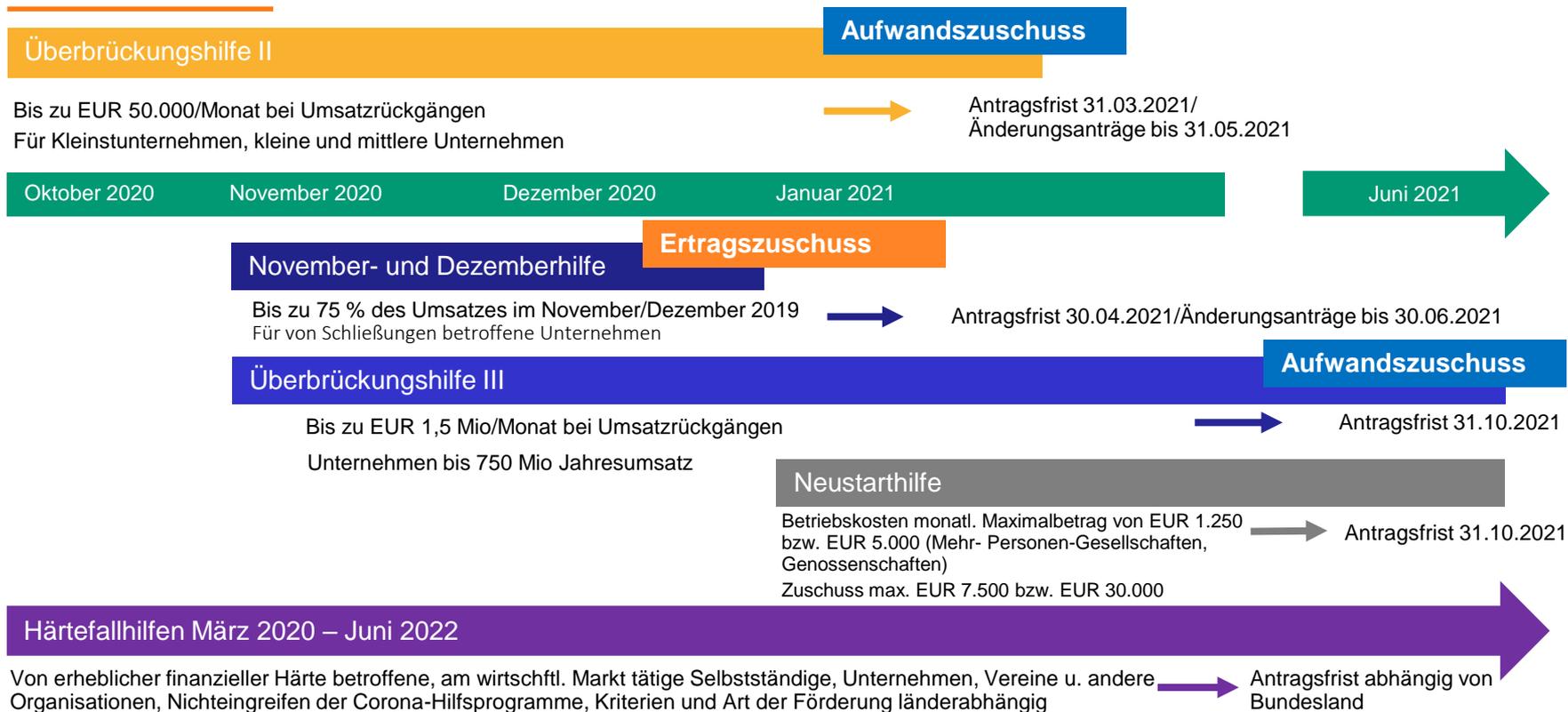
Drei Förderstufen abhängig von Branche und Betriebsverlusten

- Unterstützung von Energieunternehmen bei bestimmten Liquiditätsengpässen

Wirtschaftlicher Abwehrschirm

- Maßnahmen zur Ausweitung des Angebots sowie Senkung des Verbrauchs von Energie
 - Einführung einer Strompreisbremse für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle Unternehmen
 - Schnellstmögliche Einführung einer Gaspreisbremse
 - Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds
 - EU-Solidarabgabe für Unternehmen im Energiebereich
 - Reduzierung des Umsatzsteuersatzes auf Gas und Fernwärme ...
-
- **Steuererleichterungen** BMF-Schreiben vom 05.10.2022, IV A 3 - S 0336/22/10004 :00
 - **Verlängerung der Steuererklärungsfristen** für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024 (Artikel 97 § 36 Absatz 3 EGAO), BMF-Schreiben vom 23. Juni 2022, BStBl I S. 938

II. Corona-Wirtschaftshilfen im Überblick 2021/2022





Für Unternehmen bzw. Mehr-Personen-Gesellschaften u. Genossenschaften



III. Auswirkungen eines Insolvenzantrags

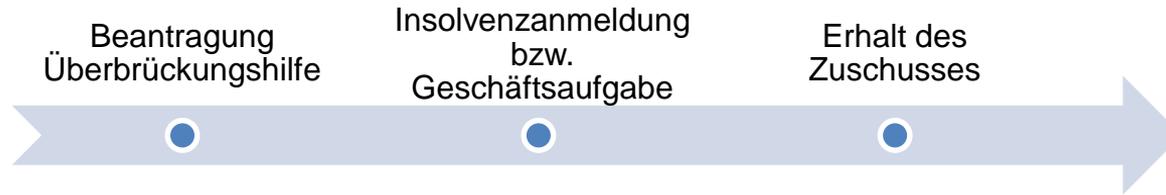
- Insolvenzantrag oder Betriebseinstellung

„Grundsätzliches Ziel aller Corona-Wirtschaftshilfen ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der von den coronabedingten Einschränkungen betroffenen Unternehmen. Daher erfolgt keine Förderung von Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben oder das Insolvenzverfahren angemeldet haben.“

(vgl. Ziff. 6.3 FAQ zur Schlussabrechnung)

Fall 1: Antrag vor Auszahlung

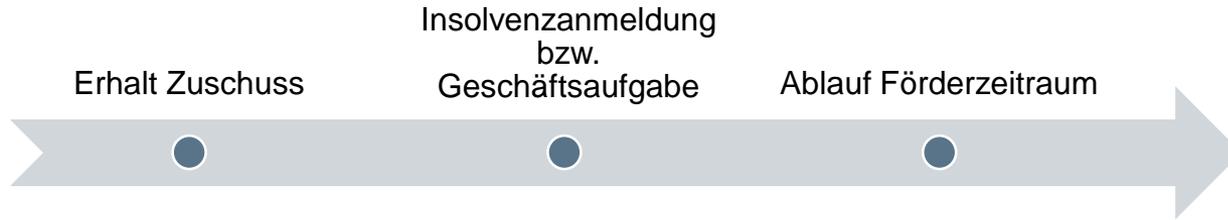
- Insolvenzanmeldung bzw. Geschäftsaufgabe vor Erhalt des Zuschusses



➔ Erfolgte die Insolvenzanmeldung bzw. die Geschäftsaufgabe vor Erhalt des Zuschusses, sind die Zuschüsse dieses Förderprogramms und etwaig beantragter Folgeprogramme **vollständig zurückzuzahlen**.

Fall 2: Antrag nach Auszahlung im Förderzeitraum

- Insolvenzanmeldung bzw. Geschäftsaufgabe nach Erhalt des Zuschusses, aber vor Ablauf des Förderzeitraums

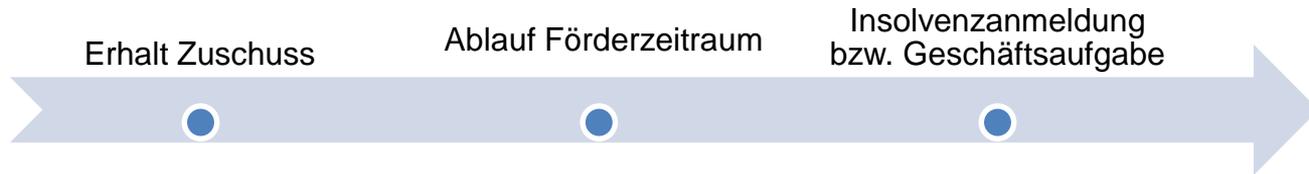


Die Zuschüsse eines Förderprogramms sind **zurückzuzahlen**, falls die Insolvenzanmeldung bzw. Geschäftsaufgabe nach Erhalt des Zuschusses, aber vor Ablauf des Förderzeitraums erfolgte.

Die Zuschüsse etwaig beantragter Folgeprogramme sind ebenfalls **vollständig zurückzuzahlen**.

Fall 3: Antrag nach Auszahlung nach Förderzeitraum

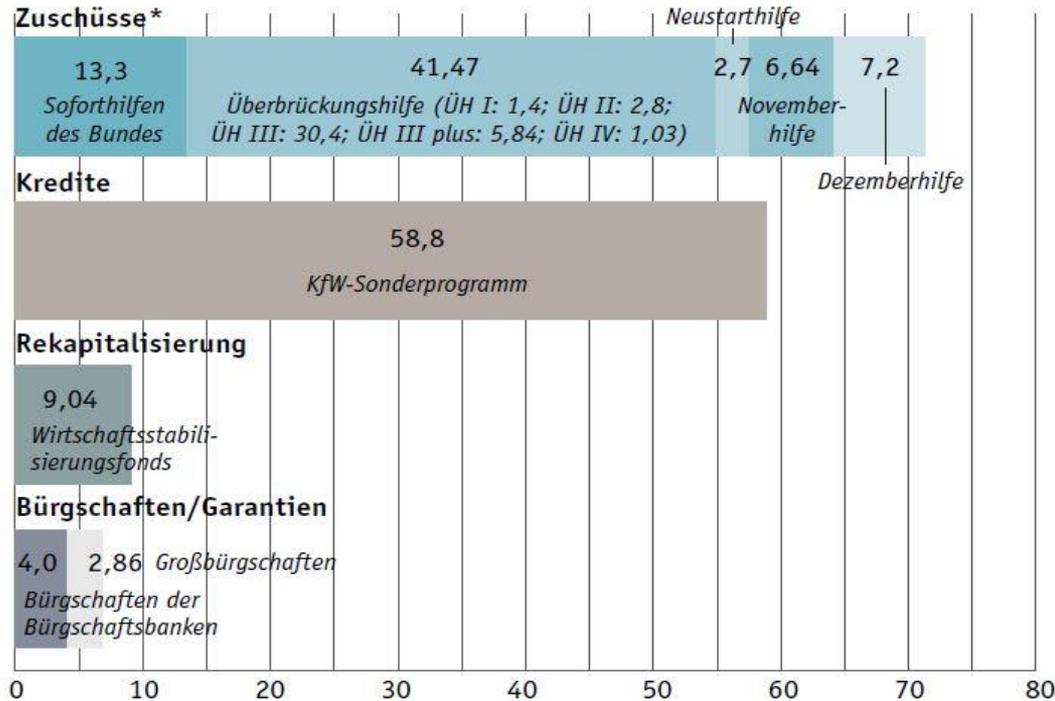
- Insolvenzanmeldung bzw. Geschäftsaufgabe nach Erhalt des Zuschusses und nach Ablauf des Förderzeitraums



➔ Erfolgte die Insolvenzanmeldung bzw. Geschäftsaufgabe nach Erhalt des Zuschusses und nach Ablauf des Förderzeitraums, müssen die Zuschüsse dieses Förderprogramms und vorangegangener Förderprogramme **nicht zurückgezahlt** werden.

IV. Risikoanalyse der Rückzahlungsansprüche

Auszahlungen in Mrd. Euro, Stand: 03.06.2022



Quelle: BMWK, KfW, Verband Deutscher Bürgschaftsbanken; eigene Darstellung

Stand Auszahlung am 29.03.2023 aktuelle Überbrückungshilfen

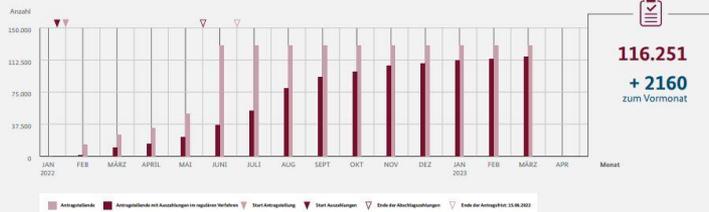
Überbrückungshilfe IV

4,18 Mrd. Euro
ausgezahlt

129.798
Antragstellende

116.251
Antragstellende haben
Auszahlung erhalten

90% der Antragstellenden
haben eine Auszahlung
erhalten.



Neustarthilfe 2022 (Januar - März)

346,06 Mio. Euro
ausgezahlt

102.394
Antragstellende

93.177
Antragstellende haben
Auszahlung erhalten

91% der Antragstellenden
haben eine Auszahlung
erhalten.



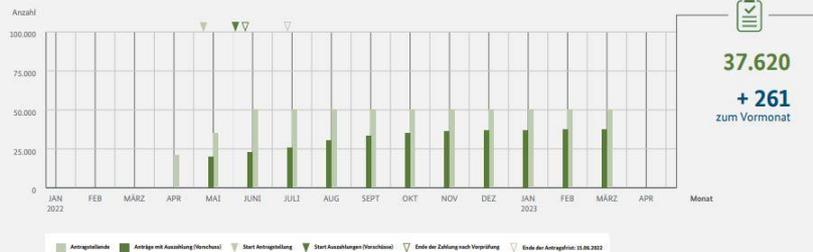
Neustarthilfe 2022 (April - Juni)

140,33 Mio. Euro
ausgezahlt

50.257
Antragstellende

37.620
Antragstellende haben
Auszahlung erhalten

75% der Antragstellenden
haben eine Auszahlung
erhalten.



bmw.de

Die Werte geben die Datenerhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt des jeweiligen Tages wieder und können Schwankungen unterliegen.

Quelle: BMWK

E C E R T

 **Schultze & Braun**

Einschätzung zur Quote der Rückzahlungen

Beispiel Endabrechnung Neustarthilfe (Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus und NSH 2022)

Direktantragstellende und prüfende Dritte	Anzahl Anträge	Anzahl Anträge mit Rückzahlungen	Davon festgestellte Rückzahlungen bei eingereicher Endabrechnung
Neustarthilfe	267.853	42.400	119 Mio. €
Neustarthilfe Plus (Q3 + Q4 2021)	223.257	55.098	112 Mio. €
Neustarthilfe 2022 (Q1 + Q2 2022)	154.405	22.744	42 Mio. €

9 %

Quelle Stellungnahme BMWK 02.02.2023

Nicht insolvenzbedingte Gründe für Rückzahlungsansprüche

- Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und diesen Status danach nicht überwunden haben, sind **nicht** förderfähig
- genaue Antragsvoraussetzungen haben sich durch FAQ Katalog während der Antragsphase fortentwickelt (siehe z.B. aktuelle Entwicklung Soforthilfen)
- Prognose ungenau durch nicht kalkulierbare äußere Einflussfaktoren (Lieferengpässe, signifikante Preisschwankungen etc.)
- **nicht** coronabedingter Umsatzrückgang
- beihilferechtlichen Vorbehalte, die für kumulierte Beihilfe Höchstfördersummen festlegen und bei Überschreitung ebenfalls zur Rückzahlungsnotwendigkeit führen
- nicht erkannter Unternehmensverbund (Weiterleitungspflicht von Hilfen durch den Antragsteller an die verbundenen Unternehmen)

Besonderheiten Unternehmensverbund

Unternehmensverbund: ein Unternehmen stellt Antrag für alle und muss Schlussabrechnung einreichen

- unerkannter Unternehmensverbund: ein Verbundunternehmen muss einheitliche Schlussabrechnung einreichen, die anderen gesamte Einzelförderung zurückzahlen
- zu Unrecht angenommener Unternehmensverbund: antragstellendes Verbundunternehmen muss Förderbeträge für die anderen Verbundunternehmen zurückzahlen, diese können wegen Fristablauf nicht selber neu beantragen

vgl. Ziff. 6.4 FAQ zur Schlussabrechnung

V. Schlussabrechnung

Ungeachtet der Insolvenz ist eine **Schlussabrechnung** einzureichen

- › Pflicht zur Schlussabrechnung dürfte gemäß § 80 InsO auf Insolvenzverwalter übergehen
- › Nachzahlungen zugunsten Unternehmen werden nicht mehr ausbezahlt
- › Konsequenz bei Nichteinreichung: Rückzahlung in voller Höhe

Prüfender Dritter

Beauftragung StB oder anderer prüfender Dritter für Schlussabrechnung verpflichtend

vgl. Ziff. 1.2 FAQ zur Schlussabrechnung

- › Masseverbindlichkeiten durch StB-Honorar ➡ nachteilig, da kein Zufluss zu erwarten
- › Schlussabrechnung nicht abgeben und so komplette Rückforderung entstehen lassen?
 - bei Plan u.U. sinnvoll
 - sonst ggf. nachteilig für andere Gläubiger
- › mögliche Lösung: Schätzung wie bei Steuern?

Bearbeitung der Schlussabrechnungen

- **Schlussabrechnungspaket 1** (Überbrückungshilfe I-III, November- und Dezemberhilfe)
- **Schlussabrechnungspaket 2** (Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV)
- für jedes im Paket abgerechnete Programm wird ein Schlussbescheid erlassen
- insgesamt werden **970.000** Schlussabrechnungspakete erwartet, nur wenige Einzelfälle wurden bislang geprüft (Stellungnahme des BMWK v. 02.02.2023)

Fristen



Quelle: eigene Darstellung

Steuererklärungsfristen für beratene Fälle gem. § 149 Abs. 3 AO, kein LuF
Stand: BMF v. 23. Juni 2022 IV A 3 - S 0261/20/10001 :018; DOK 2022/0633585

VI. Steuerliche Einordnung - handelsbilanzielle Berücksichtigung

› Behandlung der Gewährung von öffentlichen, nicht rückzahlbaren Zuwendungen:

- › **Ohne Rechtsanspruch:** Bilanzierung als Forderung zum ZP des Abschlusstichtages, wenn
 - a) Sachliche Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt sind und
 - b) bis zum Aufstellungszeitpunkt Bewilligung ohne Auszahlungsvorbehalt ergeht.
- › Auszahlung bis zum Abschlusstichtag = Aktivtausch; Auszahlung vor Erfüllung der sachl. Kriterien = sonst Verbindlichkeit; Auszahlung für spätere Zeiträume = Abgrenzung über passiven Rechnungsabgrenzungsposten (§ 250 II HGB)
- › **Ermessensspielraum** für die Fälle der fehlenden Antragsstellung zum Aufstellungszeitpunkt und Erfüllung der Voraussetzungen, Absicht des Antragstellenden
- › **Aktivierung zum Bilanzstichtag:**

zeitliche Abgrenzung

Billigkeitsleistung vs. quasi sicherer Anspruch

31.12.2020 31.03.2021

Wertaufhellungszeitraum

passiver RAP

› Behandlung der Rückforderungsansprüche:

- › Nettobilanzierung der Forderung mit wahrscheinlichem Wert im gleichen Geschäftsjahr (ggf. Kürzung betriebl. Ertrags)
- › Zeitpunkt der Passivierung: spätestens bei Fristablauf Einreichung der End- oder Schlussabrechnung

Steuerbilanzielle Berücksichtigung

Unterschiede bei den Gewinnermittlungsarten

› Behandlung der Zuwendungen/Rückforderungsansprüche:

- › Maßgeblichkeitsprinzip, § 5 Abs. 1 S. 1 EStG
- › Beachte: im Fall der Rückzahlungsverpflichtung ist das Ansatzverbot (§ 5 Abs. 2a EStG) nicht einschlägig, da Ertragszuschuss auf vergangene und nicht zukünftige Umsätze Bezug nimmt (ua. zB. November- & Dezemberhilfe)

› Behandlung der echten Zuschüsse:

- › Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 S. 1 EStG iVm. § 238 HGB – Zuschuss erhöht als Betriebseinnahme den handels- und steuerrechtlichen Gewinn (Zuordnung nach Wirtschaftsjahren gemäß Beantragung der Monate)
- › Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG i.V.m. § 11 Abs. 1 S.1 EStG – Zuschuss erhöht als Betriebseinnahme den steuerrechtlichen Gewinn
- › Grundsätzlich bei beiden Gewinnermittlungsarten Wahlrecht nach R 6.5 Abs. 2 EStR erfolgsneutrale Behandlung von Zuschüssen möglich – **entfällt** bei Coronazuschüssen (Betriebskostenzuschüsse, keine Zuschüsse zu Anschaffung oder Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern)

! Zuflussprinzip kann zu Ertragsverschiebungen zwischen den Besteuerungszeiträumen führen

VII. Rückzahlungsansprüche in der Insolvenz

Welchen Rang hat die Rückzahlungsforderung in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers?

- › Tabellenforderung im Sinne des § 38 InsO, wenn der anspruchsbegründende Tatbestand für die spätere Rückforderung bereits vor Insolvenzeröffnung entstanden ist
 - Rückzahlungsanspruch wegen Insolvenzantragstellung entsteht spätestens mit dem Insolvenzantrag, also vor Insolvenzeröffnung ➡ Tabellenforderung
 - Rückzahlungsanspruch wegen fehlender Antragsvoraussetzungen entsteht schon mit Auszahlung, weil er durch die Bedingungen darin angelegt ist, also vor Insolvenzeröffnung ➡ Tabellenforderung
 - Rückzahlungsanspruch wegen fehlender Antragsvoraussetzungen und Auszahlung nach EÖ ➡ wohl Masseverbindlichkeit nach § 55 InsO (ungerechtfertigte Bereicherung)

Sonderproblem bei übertragender Sanierung

- › bei übertragender Sanierung besteht ggf. Beihilfeproblematik
- › und damit Erwerberhaftung, wenn
 - der Erwerber durch die Fortführung des Geschäftsbetriebs den durch die Beihilfe (= Überbrückungshilfe) entstandenen Vorteil weiter nutzt
 - und er für die Vermögenswerte keinen angemessenen Marktpreis gezahlt hat
- › um eine solche Haftung auszuschließen, ist ein transparentes M&A-Verfahren inkl. Dokumentation des angemessenen Marktpreises essenziell

vgl. dazu auch Hunsalzer ZInsO 2021, 1469

VIII. Steuerliche Hilfsmaßnahmen

Steuerliche Hilfsmaßnahmen für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler



Stand: BMF-Schreiben vom 19.03.2020 – IV A 3 – S 0336/19/10007; 002 –
(BStBl I S. 262) in Ergänzung mit BMF v. 31.01.2022 – IV A 3 – S 0336/20/10001 :047

Inanspruchnahme der Steuererleichterungen

Auswertung zum Umfang der untergesetzlichen Sofortmaßnahmen bei den von den Ländern verwalteten Steuern in Mio. Euro

	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer	Umsatzsteuer	Summe
Stundungen	5547	2367	22.104	30.018
Herabsetzung von Vorauszahlung	40.472	20.112		60.584
Herabsetzung von Sonderauszahlung			5887	5887
Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen	749	54	602	1405
Summe	46.767	22.533	28.593	97.893

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Stand 30.09.2021

Coronabedingte Steuererleichterungen – Anpassung und Erstattung von Vorauszahlungen

- Stundungsanträgen für angemeldete oder festgesetzte und bereits geleistete Steuern von möglich
 ➔ Erstattung nicht möglich
- Herabsetzungsanträge bei Vorauszahlungen zur ESt und KSt auf bis zu EUR 0 bei prognostizierter Gewinnminderung für 2020, 2021 und 2022
 ➔ Erstattung möglich

Effekt der Nachversteuerung: ausgezahlte Unterstützungsleistungen sind bei der Festsetzung der Vorauszahlungen auf Ertragsteuern (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) nicht zu berücksichtigen

Vgl. FAQ „Corona“ (Steuern) v. 21.3.2023, XI. Billigkeitsleistungen (Unterstützungsleistungen) aus den Corona- Hilfsprogrammen, Punkt 2.

Veranlagungsquote Stand 31.12.2022

Steuerart	Veranlagungszeitraum	
	2021	2020
Einkommensteuer	55 %	93 %
Feststellungen	29 %	87 %
Steuerpflichtige Körperschaften	29 %	91 %
Umsatzsteuer	39 %	92 %
Gewerbsteuer	24 %	86 %

Quelle Angaben BMF v. 22.02.2023

Fazit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Dorit Aurich

Partnerin

Steuerberaterin

Diplom Kauffrau (FH)

Fachberaterin für Restrukturierung und
Unternehmensplanung (DStV e.V.)

**Eckert Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB**

d.aurich@eckert.law

Dr. Elske Fehl-Weileder

Associated Partner

Rechtsanwältin



Fachanwältin für Insolvenz- und
Sanierungsrecht

**Schultze & Braun
Rechtsanwalts-gesellschaft für
Insolvenzverwaltung mbH**

EFEhlWeileder@schultze-braun.de